

Fremdfirmen-Richtlinien

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Koordinator/Vertreter des Auftraggebers
3. An- und Abmeldung, Aufenthalt auf dem Campus
4. Arbeiten auf dem Campus
5. Nutzung der Campuseinrichtungen
6. Ein- und Abschaltvorgänge
7. Sicherheits-/Brandschutz-Verhaltensregeln
8. Heißarbeiten

Inhalt:

9. Flucht- und Rettungswege
10. Brandmeldeanlagen
11. Verkehr
12. Arbeiten an Elektro- und Gasversorgungsanlagen
13. Schwere Lasten, Aufzüge und Kranhub
14. Abfälle und Gebäudeschadstoffe
15. Verhalten im Notfall
16. Arbeiten in Gefahrstofflagern, Laboratorien, Tierhaltungen
17. Hinweise zu Anlagen der Fremdfirmen-Richtlinien

1. Allgemeines

- Vorrangiges Ziel ist die für den Campusbetrieb weitestgehend **störungs-**
freie und **sichere** Ausführung von Fremdfirmenarbeiten, sowie die
Vermeidung von Personen-, Sach- und Umweltschäden.
- Die Bestimmungen des Arbeits- und Brandschutzes sind einzuhalten,
insbesondere:
 - Die Fremdfirma setzt ausschließlich der jeweiligen Aufgabe
entsprechend **qualifiziertes** und **unterwiesenes Personal** ein.
 - Die hier eingewiesenen Personen (Vertreter des auftragerhaltenden
Unternehmen/Auftragnehmer) stellen sicher, dass alle zur Umsetzung
des Auftrages eingesetzten Mitarbeitenden ihres Unternehmens die
Fremdfirmen-Richtlinien kennen, verstehen und im Bereich des Campus
umsetzen. Dies gilt auch für die von Fremdfirmen eingesetzten Sub-
unternehmer und deren Mitarbeitenden.

- Die Fremdfirma gewährleistet den Einsatz ordnungsgemäßer Betriebsmittel und stellt den sachgemäßen Umgang sicher.
- Die Fremdfirma stellt die Verwendung vorgeschriebener persönlicher und technischer Schutzausrüstung sicher.
- Die Fremdfirma ist verpflichtet, alle Arbeiten eng mit dem Koordinator des Auftraggebers abzustimmen.

2. Koordinator

- Der Auftraggeber benennt mit dem Auftragschreiben bzw. in Verträgen einen Ansprechpartner (im Folgenden Koordinator benannt), mit dem der verantwortliche Mitarbeitende der Fremdfirma alle Ausführungs- und Sicherheitsfragen abstimmt.
- Vor Arbeitsaufnahme stimmt der Mitarbeitende der Fremdfirma die Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe sowie die Terminplanung ab.
- Ohne vorhergehende Abstimmung mit dem Koordinator dürfen Fremdfirmen innerhalb des Campus keine Arbeiten ausführen.
- In Sonderbereichen mit besonderen betrieblichen Gegebenheiten (z.B. Cafeteria, Gefahrstofflager, Tierhaltung, Chemielaboratorien) , sind zusätzlich zum Koordinator sämtliche Arbeiten mit den für diese Bereiche verantwortlichen Mitarbeitenden vor Arbeitsbeginn abzustimmen.

3. Gefährdungsbeurteilung

- Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind einzuleiten und auf deren Wirksamkeit zu überprüfen.

4. Anmeldung, Aufenthalt auf dem Campusgelände, Fertigstellungsmeldung

- Fremdfirmenmitarbeitende müssen vor Aufnahme der Arbeiten den Arbeitsbeginn beim Koordinator anmelden.
- Die Fremdfirma stellt für alle von ihr eingesetzten Personen – incl. der Mitarbeitenden von Subunternehmern - sicher, dass auf dem Campusgelände nur eingewiesene Mitarbeitende zum Einsatz kommen, welche die Regelungen der Fremdfirmen-Richtlinien kennen.
- Mitarbeitende von Fremdfirmen dürfen sich nur für die Zeit der Arbeitsausführung und an den zur Auftrags erledigung erforderlichen Orten aufhalten.
- Elektrisch betriebene Privatgegenstände dürfen nicht auf den Campus verbracht und am dortigen Stromnetz betrieben werden.

- Der ausführungslleitende Mitarbeitende der Fremdfirma teilt dem Koordinator den Abschluss der Arbeiten mit. Schriftliche Leistungsnachweise, mit Datum und Unterschrift, sind dem Koordinator unverzüglich nach Arbeitsabschluss vorzulegen.

5. Arbeiten auf dem Campusgelände

- Bau- und Arbeitsstelleneinrichtung (z.B. Absperrungen, Aufstellung/Lagerung von Arbeitsgerät, Material, Verkehrswegführung) dürfen nur nach Absprache und im Einvernehmen mit dem Koordinator erfolgen.
- Bau- und Arbeitsstellen sind abzusichern.
- Die Fremdfirma sorgt regelmäßig wiederkehrend, mindestens arbeitstäglich, für Ordnung und Sauberkeit an ihrer Einsatzstelle und verlässt diese besenrein, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Druckgasflaschen dürfen nicht in Gebäuden gelagert werden.
- Baukonstruktionen, Inneneinrichtung, Inventar, Sicherheitseinrichtungen, etc. sind durch die Fremdfirma vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen.

6. Nutzung Campuseinrichtungen

- Die Benutzung von campuseigenen Betriebsmitteln, Arbeitsgeräten, Fahrzeugen, etc. durch Fremdfirmen ist nur nach Absprache mit und Aushändigung durch den Koordinator gestattet.
- Anschlüsse an Versorgungsnetze (z.B. Strom, Wasser, Abwasser) dürfen nur mit Zustimmung des Koordinators erfolgen.

7. Ein- und Abschaltvorgänge

- Planbare, größere Abschaltungen von Energie und Medien hat die Fremdfirma dem Koordinator mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Abschalttermin anzuzeigen.
- Alle kleineren Abschaltungen, die sich aus dem Arbeitsablauf ergeben, sind vor der Schalthandlung dem Koordinator sowie den vor Ort verantwortlichen Mitarbeitenden mitzuteilen.
- Wiedereinschaltvorgänge sind ebenso vorher diesen Personen mitzuteilen.
- Bei Erst- und Wiederinbetriebnahmen von technischer Gebäudeausrüstung sind durch die Fremdfirma die ggf. erforderlichen Probe-läufe auszuführen. Hierbei sind Soll- und Sicherheitsfunktion zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Leistungsnachweis zu dokumentieren und dem Koordinator zu übergeben.

8. Sicherheits-/ Brandschutz-Verhaltensregeln

- Mitarbeitende von Fremdfirmen müssen sich vor Arbeitsbeginn über Folgendes informieren:

Standortbezeichnung und Adresse

Brandschutzordnung Teil A

Flucht- und Rettungswege

Warneinrichtungen und Signale

Standort und Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen

Warn,- Verbots- und Gebotsbeschilderungen

- Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude gestattet.
- Ein Arbeitseinsatz unter Einfluß von Alkohol- und Drogen, sowie deren akuter Konsum auf dem Campus ist verboten.
- In Laboren, Lager- und Werkstattbereichen ist das Essen und Trinken sowie das Lagern von Speisen und Getränken untersagt.

9. Heiarbeiten

- Bei Heiarbeiten, z.B.
 - offene Flammen
 - Schweien
 - Hartlten
 - Trennschneiden
 - Schleifen

ist von der Fremdfirma zu klren, ob von diesen Arbeiten Brandgefahren ausgehen knnen.

- Kann Brandgefahr nicht sicher ausgeschlossen werden, so ist vor Arbeitsbeginn beim Koordinator ein **Heiarbeits-Erlaubnisschein** einzuholen.
- Die im Erlaubnisschein dokumentierten und zwischen Koordinator, verantwortlichen Mitarbeitenden und Fremdfirma abgestimmten Sicherheits- und Brandschutzmanahmen sind von der Fremdfirma einzuhalten.

10. Flucht- und Rettungswege

- Die Campusgebäude sind öffentliche Gebäude, in denen sich gleichzeitig viele Personen aufhalten. Funktionierende Flucht- und **Rettungswege** haben deshalb eine **besondere Bedeutung** für den Personenschutz.
- Alle Flure, Foyers, Treppen, Bewegungsflächen vor Veranstaltungsräumen sowie Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb der Gebäude sind als Flucht- und Rettungswege zu betrachten.
- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Auch das kurzfristige Abstellen von Gegenständen ist verboten.
- Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten.
- Das Offenhalten von Rauch-/Brandschutztüren und Brandabschottungen ist verboten.

11. Brandmeldeanlagen

- Anlagenabschaltungen sind nur mit Erlaubnis des Koordinators erlaubt.
- Abschaltungen für längere Zeiträume und außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sind unzulässig.
- Abschaltungen erfolgen nur durch unterwiesene Personen des Campus , oder unterwiesene Personen von Fremdfirmen, wenn diese dazu durch den Koordinator ausdrücklich beauftragt sind.
- Abschaltungen und Wiederinbetriebnahmen von Brandmeldeanlagen sind der Feuerwehr anzuzeigen.

12. Verkehr

- Auf dem Campusgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen das Campusgelände nur zum Zwecke der Auftragserledigung befahren und dort parken.
- Parkplätze werden vom Koordinator angewiesen.

13. Arbeiten an Elektro- und Gasversorgungsanlagen

- Arbeiten an Elektroanlagen sind nur durch Elektrofachkräfte zulässig.
- Arbeiten an Gasanlagen sind nur durch zugelassene Installationsfachbetriebe und durch sachkundige Personen zulässig.

14. Schwere Lasten, Aufzüge, Kranhub

- Transporte schwerer und großer Lasten sind nur mit Erlaubnis des Koordinators zulässig.
- Die Einhaltung zulässiger Punkt-, Flächen- und dynamischer Lasten obliegt der Fremdfirma. Ggf. sind vor Ausführung statische Nachweise zu erbringen und zu dokumentieren.
- Beim Lastentransport sind Transport- und Verkehrswege gegen umstürzende/abstürzende Lasten in geeigneter Weise zu sichern. Dabei ist besonders auf Publikumsverkehr zu achten.

15. Abfälle und Gebäudeschadstoffe

- Baustellenabfälle sind durch die Fremdfirma arbeitstäglich fachgerecht zu entsorgen.
- Sollten im Laufe der Arbeitsdurchführung Asbest oder künstliche Mineralfasern durch die Fremdfirma entdeckt werden, ist der Koordinator vor Fortführung der Arbeiten darüber sofort zu informieren.
- Sofern die Fremdfirma nicht selbst über die Sachkunde gem. TRGS 519/521 verfügt, hat diese ein entsprechendes Fachunternehmen mit der Schadstoffbeseitigung zu beauftragen.

16. Verhalten im Notfall

- Treten bei der Auftragsausführung Unfälle/Notfälle ein, so obliegen Erstmaßnahmen wie Erste Hilfe, Bekämpfung von Entstehungsbränden, Gefahrenabwehr, Notrufe etc. der Fremdfirma
- Jedes unvorhergesehene Notfall-/Unfallereignis ist dem Koordinator unverzüglich zu melden.
- Das Freiwerden von Gefahrstoffen und umweltgefährdenden Stoffen ist dem Koordinator unverzüglich zu melden.
- **Notrufnummer Brand und Unfall 112.** Vom **Festnetz** des Campus **0-112**

17. Arbeiten in Gefahrstofflagern, Laboratorien, Tierhaltungen

- Der Zutritt zu diesen Sonderbereichen ist ohne Erlaubnis des Koordinators oder des verantwortlichen Mitarbeitenden verboten.
- In Bereichen mit brennbaren/explosiblen Stoffen sind Maßnahmen gem. den Explosionsschutzbestimmungen zu treffen.
- Arbeiten in Gen-Laboratorien erfordern die vorherige Sicherheitsbelehrung durch den zuständigen Laborbeauftragten sowie dessen ausdrückliche Arbeitserlaubnis. Die Erlaubnis bedarf ab Sicherheitsstufe 2 der Schriftform.
- Arbeiten in Strahlenschutzbereichen bedürfen der Genehmigung gem. § 15 StrlSchV. Zusätzlich ist vor Arbeitsbeginn die Arbeitserlaubnis vom zuständigen Strahlenschutzbeauftragten ggf. über den Koordinator einzuholen.

18. Hinweise zu den Anlagen der Fremdfirmen-Richtlinien

- Die Bestimmungen der Anlagen sind Bestandteil der Fremdfirmen-Richtlinien und bei Planung/Ausführung aller Arbeiten zu beachten.
- Die Fremdfirmen-Richtlinien nebst Anlagen sowie diese Einweisungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Auftraggebers unter

www.rheinische-stiftung.de

- Kurzanweisung für Fremdfirmen
- Heißarbeitserlaubnisschein